

Benutzungs- und Gebührenordnung

für den Wildpark Donsbach

der Oranienstadt Dillenburg

§ 1 Allgemeines

Der Wildpark ist eine öffentliche Einrichtung und für alle während der Öffnungszeiten zugänglich. Die Öffnungszeiten werden in der Regel wie folgt festgelegt:

März – Oktober	Montag bis Sonntag	10:00 Uhr – 18:00 Uhr
November – Februar	Montag bis Sonntag	10:00 Uhr – 16:00 Uhr
Innerhalb der hessischen Oster-, Sommer-, Herbstferien	Montag bis Sonntag	10:00 Uhr – 20:00 Uhr

Letzter Einlass jeweils eine Stunde vor Schließung.

Die Öffnungszeiten sind durch Aushang am Eingang des Wildparks bekanntzugeben. Zu besonderen Anlässen/Veranstaltungen behält sich der Träger das Recht vor, von den festgelegten Öffnungszeiten abzuweichen.

§ 2 Ordnung und Sicherheit

Zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit gelten für die Besuchenden des Wildparks Verhaltensregeln, die zusammengefasst in einer Wildparkordnung jederzeit gut sichtbar an den Eingängen des Wildparks anzubringen sind.

§ 3 Benutzungsgebühren

3.1. Tageskarten

Erwachsene	3,50 €	ab 18 Jahren
Erwachsene ermäßigt	3,00 €	B-Ausweis, Schüler, Azubi, Student, Gruppenkarte, Führung; nach Vorlage eines Nachweises
Kind bis 3 Jahren	frei	
Kind	2,00 €	ab 3 bis einschließlich 17 Jahren
Kind ermäßigt	1,00 €	B-Ausweis, Gruppenkarte, Führung; nach Vorlage eines Nachweises
Gruppenkarten		ab einer Gruppengröße von 15 zahlungspflichtigen Personen
Hunde	frei	

3.2. Jahreskarten (nur gültig nach Vorlage des Personalausweises)

Erwachsene	20,00 €	ab 18 Jahren
Kind	10,00 €	ab 3 bis einschließlich 17 Jahren
Familie	45,00 €	Umfasst beide (auch gleichgeschlechtliche) Elternteile und deren eigene bzw. im gleichen Haushalt lebende Kinder (3-17 Jahre)

3.3. Führungen (nur nach Voranmeldung)

Dauer 1 h für Privatpersonen	25,00 €	zzgl. ermäßigtem Eintritt; max. 20 Personen
Dauer 1 h für öffentliche Einrichtungen (z.B. Schulklassen, Kindergärten, etc.)	15,00 €	zzgl. ermäßigtem Eintritt; max. 20 Personen

Dillenburger Einrichtungen zahlen nur die Führung – sie sind laut §6 der Gebührenordnung vom Eintritt befreit (Kindertagesstätten einschließlich Kindertagespflege und Schulen).

3.4. Abweichungen

Zu besonderen Veranstaltungen (z.B. Wildparkfest, Jubiläen) behält sich der Träger das Recht vor, von den unter 3.1. festgesetzten Gebühren abzuweichen.

§ 4 Gebührenschuldner

Der Schuldner der Gebühr ist jeweils der Benutzer der Einrichtung.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

Die Gebühr entsteht mit der Benutzung der Einrichtung und ist im Voraus fällig.

§ 6 Befreiung von der Gebühr

Der Eintritt für Kindergruppen der Kindertagesstätten einschließlich Kindertagespflege sowie der Schulen der Oranienstadt Dillenburg, mit Betreuenden während ihrer regulären Betreuungszeit in den Einrichtungen, in den Wildpark Donsbach ist kostenfrei.

Betreuungspersonen von Menschen mit Behinderung ab GdB 80 erhalten ebenfalls kostenfreien Eintritt.

§ 7 Zuständige Verwaltungsbehörde

Zuständige Verwaltungsbehörde für alle Amtshandlungen im Sinne dieser Satzung ist der Magistrat der Oranienstadt Dillenburg.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Dillenburg, den 17.12.2022

Oranienstadt Dillenburg
Der Magistrat

Lotz
Bürgermeister